

# RS Vwgh 1993/6/8 92/02/0263

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1993

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §23 Abs3;

StVO 1960 §24 Abs3 litb;

StVO 1960 §9 Abs7;

### Rechtssatz

In dem - von den das Schrägparken anordnenden Bodenmarkierungen ausgesparten - Bereich vor der Hauseinfahrt herrscht mangels anderer Ordnungsregeln das für solche Bereiche geltende allgemeine Regime der StVO (hier § 23 Abs 3 und § 24 Abs 3 lit b). Das Abstellen eines Fahrzeuges vor der Hauseinfahrt außerhalb des durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Fahrbahnteiles verstößt damit nicht gegen § 9 Abs 7 StVO.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992020263.X02

### Im RIS seit

07.03.2002

### Zuletzt aktualisiert am

05.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)